

Umweltrecht: Übersicht relevanter Rechtsänderungen EU-Recht, 2025

Durchführungsverordnung (EU) 2025/33

Verordnung zur Gewährung einer Ausnahme gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 hinsichtlich der Verwendung fluorierter Treibhausgase mit einem Treibhauspotenzial von 150 oder mehr in Schnellkühlern/-frostern, Eiscremebereitern für handwerklich hergestelltes Speiseeis, Eismaschinen, Transportwagen zur Konservierung und Regenerierung von Speisen, Gärschränken sowie Slush- und Softeismaschinen. Die Durchführungsverordnung wurde am 14. Jänner 2025 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt ab dem 1. Januar 2025.

Durchführungsverordnung (EU) 2025/86

Verordnung zur Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2189 im Hinblick auf die Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidprodukts. Die Durchführungsverordnung (EU) 2025/86 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 21. Jänner 2025 kundgemacht und tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Sie gilt ab dem 24. September 2024.

Durchführungsverordnung (EU) 2025/99

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe Aureobasidium pullulans (Stämme DSM 14940 und DSM 14941), Bacillus amyloliquefaciens subsp. plantarum D747, Benalaxyl-M, Cyprodinil, Dichlorprop-P, Formetanat, Fosetyl, Halosulfuron-methyl, Imazamox, Milbemectin, Phenmedipham, Pirimicarb, Pseudomonas sp. Stamm DSMZ 13134, Pyrimethanil, Pyriofenon, Pyroxulam, Spinosad, Schwefel, Trichoderma harzianum Rifai Stämme T-22 und ITEM 908, Trichoderma asperellum (vormals T. harzianum) Stämme ICC012, T25 und TV1, Trichoderma atroviride (vormals T. harzianum) Stamm T11, Trichoderma gamsii (vormals T. viride) Stamm ICC080, Triticonazol und Ziram. Die Verordnung wurde am 22. Jänner 2025 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft

Durchführungsverordnung (EU) 2025/119

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung des wässrigen Extraks aus gekeimten Samenkörnern der Süßlupine *Lupinus albus* als Wirkstoff mit geringem Risiko. Die Durchführungsverordnung (EU) 2025/119 wurde am 27. Jänner 2025 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Durchführungsverordnung (EU) 2025/102

Verordnung zur Genehmigung des Wirkstoffs **Pythium oligandrum B301** gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011. Die Durchführungsverordnungen (EU) 2025/102 und (EU) 2025/103 wurden am 22. Jänner 2025 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und treten am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft

Durchführungsverordnung (EU) 2025/103

Verordnung zur Genehmigung des Wirkstoffs **Betabaculovirus phoperculellae** als Wirkstoff mit geringem Risiko gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011. Die Durchführungsverordnungen (EU) 2025/102 und (EU) 2025/103 wurden am 22. Jänner 2025 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und treten am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft

Durchführungsverordnung (EU) 2025/106

Verordnung zur Genehmigung des Wirkstoffs **Bacillus subtilis Stamm RTI477** als Wirkstoff mit geringem Risiko gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011. Die Durchführungsverordnungen (EU) 2025/106 und (EU) 2025/109 wurden am 23. Jänner 2025 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und treten am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Durchführungsverordnung (EU) 2025/109

Verordnung zur Genehmigung des Wirkstoffs **Bacillus velezensis Stamm RTI301** als Wirkstoff mit geringem Risiko gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011. Die Durchführungsverordnungen (EU) 2025/106 und (EU) 2025/109 wurden am 23. Jänner 2025 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und treten am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Durchführungsverordnung (EU) 2025/150

Verordnung zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Mepiquatchlorid gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011. Die Durchführungsverordnung wurde am 30. Jänner 2025 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt ab dem 1. März 2025.

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/72

Beschluss zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/936 in Bezug auf die harmonisierten Normen für Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner. Der Durchführungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 17. Jänner 2025 kundgemacht und tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/138

Beschluss zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2191 im Hinblick auf harmonisierte Normen zur Unterstützung der grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 2014/53/EU in Bezug auf Cybersicherheit für die in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/30 festgelegten Kategorien und Klassen von Funkanlagen. Der Durchführungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 30. Jänner 2025 kundgemacht und tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/165

Beschluss über die harmonisierten Normen für Druckgeräte zur Unterstützung der Richtlinie 2014/68/EU. Der Durchführungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 31. Jänner 2025 kundgemacht und tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

Verordnung (EU) 2023/1542

Verordnung (EU) 2023/1542 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG. Die Verordnung wurde am 28. Juli 2023 kundgemacht und tritt am 17. August 2023 (zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union) in Kraft. Sie gilt ab dem 18. Februar 2024 mit einigen Ausnahmen betreffend Entfernbarekeit/Austauschbarkeit (Artikel 11 - 18. Februar 2027), Konformitätsbewertung (Artikel 17 und Anhang IV - 18. August 2024 (mit Ausnahme)) und Bewirtschaftung von Altbatterien (Kapitel VIII (Artikel 54 bis 76) - 18. August 2025).

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/251

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/251 zur Annahme einer achtzehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der alpinen biogeografischen Region. Die Durchführungsbeschlüsse gelten ab 17. Februar 2025 (ab Verlautbarung). Die Durchführungsbeschlüsse aus dem Jahr 2024 zur alpinen biogeografischen Region und zur kontinentalen biogeografischen Region sind damit aufgehoben.

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/256

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/256 zur Annahme einer achtzehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region. Die Durchführungsbeschlüsse gelten ab 17. Februar 2025 (ab Verlautbarung). Die

Durchführungsbeschlüsse aus dem Jahr 2024 zur alpinen biogeografischen Region und zur kontinentalen biogeografischen Region sind damit aufgehoben.

Durchführungsverordnung (EU) 2025/221

Elanco Animal Health Inc. erhält eine Unionszulassung mit der Zulassungsnummer EU-0032480-0000 für die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung des Biozidprodukts „Neporex 2SG“ gemäß der im Anhang enthaltenen Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften.

Die Unionszulassung gilt vom 27. Februar 2025 bis zum 31. Januar 2035. Die Durchführungsverordnung (EU) 2025/221 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 07. Februar 2025 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Durchführungsverordnung (EU) 2025/265

Die Kommission schließt sich den Stellungnahmen der Agentur an und hält es daher für angezeigt, die Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „INSECTICIDES FOR HOME USE“ zu ändern und die von Agrobiothers Laboratoire beantragten verwaltungstechnischen Änderungen vorzunehmen. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2020/704 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung. Die Durchführungsverordnung (EU) 2025/265 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 10. Februar 2025 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Durchführungsverordnung (EU) 2025/263

Die Ecolab Deutschland GmbH erhält eine Unionszulassung mit der Zulassungsnummer EU-0032881-0000 für die Bereitstellung der Biozidproduktfamilie „Ecolab CMIT-MIT BPF“ auf dem Markt und für deren Verwendung gemäß der Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften im Anhang.

Die Unionszulassung gilt vom 3. März 2025 bis zum 28. Februar 2035. Die Durchführungsverordnung (EU) 2025/263 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 11. Februar 2025 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Durchführungsverordnung (EU) 2025/223

Die Kommission schließt sich der Stellungnahme der Agentur an und hält es daher für angezeigt, die Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „Hydrogen Peroxide Family 1“ zu ändern und die von der Ecolab Deutschland GmbH beantragten geringfügigen Änderungen vorzunehmen.

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1423 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung. Die Durchführungsverordnung (EU) 2025/223 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 12. Februar 2025 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Durchführungsverordnung (EU) 2025/285

Die Kommission schließt sich den Stellungnahmen der Agentur an und hält es daher für angezeigt, die Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „SALVECO SALVESAFE PRODUCTS“ zu ändern und die von Salveco SAS beantragten verwaltungstechnischen Änderungen vorzunehmen.

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1758 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt. Die Durchführungsverordnung (EU) 2025/285 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 13. Februar 2025 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/286

Beschluss zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/941 über die zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2016/425 erstellten harmonisierten Normen für Gehörschützer, persönliche Absturzschatzaurüstung und Geräte für Augen- und Gesichtsschutz. Der Durchführungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 14. Februar 2025 kundgemacht und tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

Nummer 1 des Anhangs dieses Beschlusses gilt jedoch ab dem 11. November 2025 und Nummer 2 des Anhangs dieses Beschlusses gilt ab dem 14. August 2026.

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/322

Die Durchführungsbeschlüsse zur Verordnung über das Recycling von Schiffen konkretisieren die dort angeführten Vorgaben. Die Liste der zugelassenen Abwrackeinrichtungen wird nun mit Durchführungsbeschluss 2025/322/EU aktualisiert. Der Durchführungsbeschluss wurde am 19. Februar 2025 kundgemacht und tritt am 22. Februar 2025 (dritter Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union) in Kraft.

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/439

Das Messprogramm für die genannten Stoffe dient zur Datensammlung und nachfolgenden Risikobewertung über die allfällige Aufnahme in die Liste der prioritären Stoffe der Wasserrahmenrichtlinie. Diese potentiellen Aufnahmekandidaten in die Liste der prioritären Stoffe ([Art. 16 WRRL](#) bzw. [Anhang X](#)) sind in weiterer Folge von den Mitgliedsstaaten an ausgewählten Messstellen zu überwachen. Aktualisierungen in dieser Liste sind alle 2 Jahre von der Kommission durchzuführen. Der Durchführungsbeschluss wurde am 3. März 2025 im Amtsblatt kundgemacht und gilt unmittelbar. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1307 wird aufgehoben.

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/375 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1402 hinsichtlich harmonisierter Normen für Gaszähler und Gasvolumenumwerter zur Unterstützung der Richtlinie 2014/32/EU

Beschluss zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1402 hinsichtlich harmonisierter Normen für Gaszähler und Gasvolumenumwerter zur Unterstützung der Richtlinie 2014/32/EU. Der Durchführungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 27. Februar 2025 kundgemacht und tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft. Nummer 1 des Anhangs gilt ab dem 27. August 2026.

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/337 über die harmonisierten Normen für pyrotechnische Gegenstände zur Unterstützung der Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates

Die Referenzen harmonisierter Normen für pyrotechnische Gegenstände zur Unterstützung der Richtlinie 2013/29/EU, die in [Anhang I](#) dieses Beschlusses aufgeführt sind, werden hiermit im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Der Durchführungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 24. Februar 2025 kundgemacht und tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/349

Das Ablaufdatum der Genehmigung von **Spinosad** zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1489 wird auf den 31. Oktober 2027 verschoben. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/349 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 24. Februar 2025 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/360

Das Ablaufdatum der Genehmigung von **Bromessigsäure** zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 4 gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1032/2013 wird auf den 31. Dezember 2027 verschoben. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/360 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 25. Februar 2025 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/362

Das Ablaufdatum der Genehmigung von **Cypermethrin** zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 945/2013 wird auf den 30. November 2027 verschoben. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/362 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 24. Februar 2025 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/357

Beschluss zur Nichtgenehmigung von 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (Chlormethylisothiazolinon, CIT) als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 6 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/357 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 24. Februar 2025 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/432

Das Ablaufdatum der Genehmigung von **Kupfersulfat-Pentahydrat** zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 2 gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1033/2013 wird auf den 31. Dezember 2027 verschoben. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/432 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 06. März 2025 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/434

Das Ablaufdatum der Genehmigung von **Etofenprox** zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1036/2013 wird auf den 31. Dezember 2027 verschoben. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/434 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 06. März 2025 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/444

Das Ablaufdatum der Genehmigung von **Benzoesäure** zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 3 und 4 gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1035/2013 wird auf den 31. Dezember 2027 verschoben. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/444 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 07. März 2025 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/450

Das Ablaufdatum der Genehmigung von **IPBC** zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 6 gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1037/2013 wird auf den 31. Dezember 2027 verschoben. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/450 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 07. März 2025 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/459

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2025/457 der Kommission wurde die Genehmigung für **Dinotefuran** zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 vorbehaltlich der Bedingungen im Anhang der genannten Verordnung, einschließlich des Ablaufdatums der Genehmigung, erneuert. Daher ist es angezeigt, den Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2410 zur Verschiebung des ursprünglichen Ablaufdatums der Genehmigung für **Dinotefuran** aufzuheben. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/459 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 11. März 2025 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/461

Das Ablaufdatum der Genehmigung von **Phosphin freisetzendem Aluminiumphosphid** zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 20 gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1034/2013 wird auf den 31. Januar 2026 verschoben. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/461 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 11. März 2025 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Durchführungsverordnung (EU) 2025/427

Die Orochemie GmbH + Co. KG erhält eine Unionszulassung mit der Zulassungsnummer EU-0032838-0000 für die Bereitstellung der **Biozidproduktfamilie „Orochemie hand disinfectants“** auf dem Markt und für deren Verwendung gemäß der Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften im Anhang.

Die Unionszulassung gilt vom 26. März 2025 bis zum 28. Februar 2035. Die Durchführungsverordnung (EU) 2025/427 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 6. März 2025 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Durchführungsverordnung (EU) 2025/455

Das Unternehmen CSI-Ireland erhält eine Unionszulassung mit der Zulassungsnummer EU-0032869-0000 für das Inverkehrbringen bzw. die Verwendung des Biozidprodukts „**SatPax® 70/30 IPA**“ gemäß der im Anhang enthaltenen Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidprodukts. Die Unionszulassung gilt vom 30. März 2025 bis zum 28. Februar 2035. Die Durchführungsverordnung (EU) 2025/455 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 10. März 2025 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Durchführungsverordnung (EU) 2025/474

Die BÜFA Cleaning GmbH & Co. KG erhält eine Unionszulassung mit der Zulassungsnummer EU-0033025-0000 für die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung des gleichen Biozidprodukts „**Büfa-Oxy WS**“ gemäß der im Anhang enthaltenen Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidprodukts.

Die Unionszulassung gilt vom 6. April 2025 bis zum 31. Oktober 2033. Die Durchführungsverordnung (EU) 2025/474 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 17. März 2025 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/483

Die Interhygiene GmbH erhält **keine Unionszulassung** für die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung der Biozidproduktfamilie „INTERKOKASK“. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/483 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 17. März 2025 veröffentlicht.

Durchführungsverordnung (EU) 2025/457

Die Genehmigung für Dinotefuran als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 wird vorbehaltlich der Bedingungen im Anhang verlängert.

Die Genehmigung ist befristet bis 30. November 2031. Die Durchführungsverordnung (EU) 2025/457 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 11. März 2025 kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/424

Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2584 wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Änderungen siehe Beschluss selbst bzw. unter diesem [Link](#). Der Durchführungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 6. März 2025 kundgemacht und tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

Die Nummern 1, 4, 6, 8, 10, 13, 15 und 17 des Anhangs gelten ab dem 6. September 2026.

Durchführungsverordnung (EU) 2025/523

Durchführungsverordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1311 hinsichtlich verwaltungstechnischer Änderungen an der Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie **CVAS Biocidal Product Family based on L (+) Lactic Acid**.

Durchführungsverordnung (EU) 2025/524

Durchführungsverordnung zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie Sodium hypochlorite Liquid disinfectant biocidal product family gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die Unionszulassung gilt vom 13. April 2025 bis zum 31. März 2035.

Durchführungsverordnung (EU) 2025/534

Durchführungsverordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1226 hinsichtlich verwaltungstechnischer Änderungen an der Unionszulassung für das Biozidprodukt **Bioquell HPV-AQ**.

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/485

Durchführungsbeschluss über die Verlängerung der vom britischen Amt für Gesundheit und Sicherheit (Health and Safety Executive of the United Kingdom) ergriffenen Maßnahme zur Gestattung der Bereitstellung auf dem Markt und der Verwendung des Biozidprodukts Biobor JF gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Er gilt ab dem 31. Oktober 2024.

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/489

Durchführungsbeschluss über die Verlängerung der von der maltesischen Behörde für Wettbewerb und Verbraucherschutz ergriffenen Maßnahme zur Gestattung der Bereitstellung auf dem Markt und der Verwendung des Biozidprodukts Biobor JF gemäß Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Er gilt ab dem 2. November 2024.

Durchführungsverordnung (EU) 2025/625

Durchführungsverordnung zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 – der Mindestanforderungen an Zertifikate für natürliche und juristische Personen sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung dieser Zertifikate in Bezug auf ortsfeste Brandschutzeinrichtungen, die bestimmte fluorierte Treibhausgase oder relevante Alternativen dazu enthalten, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 304/2008.

Berechtigung der Verordnung (EU) 2023/1230

Berechtigung der Verordnung über Maschinen und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/42/EG und der Richtlinie 73/361/EWG.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2025/597](#)

Durchführungsbeschluss zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/1668 in Bezug auf eine harmonisierte Norm über den Explosionsschutz in untertägigen Bergwerken – Geräte und Schutzsysteme zur Absaugung von Grubengas.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2025/650](#)

Durchführungsbeschluss zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1538 im Hinblick auf die Aktualisierung der harmonisierten technischen Bedingungen für Geräte mit geringer Reichweite in den Frequenzbändern 874-876 MHz und 915-921 MHz.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2025/526](#)

Durchführungsbeschluss zur Benennung einer Unionsprüfeinrichtung für elektromagnetische Verträglichkeit gemäß der Verordnung (EU) 2019/1020.

[Verordnung \(EU\) 2025/660](#)

Verordnung zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 hinsichtlich polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe (PAK) in Wurfscheiben aus Ton. 18 Indikator-PAK dürfen ab dem 22. April 2026 in der Form von Stoffen als solchen oder als Bestandteil von anderen Stoffen in Wurfscheiben aus Ton für das Schießen nicht mehr in Verkehr gebracht oder verwendet werden, wenn sie mehr als 50 mg/kg (0,005 Gew.-% Trockenmasse der Wurfscheibe aus Ton) der Summe aller aufgeführten PAK enthalten.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2025/807](#)

Durchführungsverordnung zur Erteilung einer Unionszulassung für das **Biozidprodukt C(M)IT/MIT & Glutaraldehyde Formulations** gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die Unionszulassung gilt vom 19. Mai 2025 bis zum 30. April 2030.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2025/831](#)

Durchführungsverordnung zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie **AWPF Calcium Hypochlorite BPF** gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die Unionszulassung gilt vom 26. Mai 2025 bis zum 30. April 2035.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2025/834](#)

Durchführungsverordnung zur Erteilung einer Unionszulassung für das Biozidprodukt **Chlorine** gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die Unionszulassung gilt vom 26. Mai 2025 bis zum 30. April 2035.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2025/839](#)

Durchführungsverordnung zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie **Oxivir Excel BPF** gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die Unionszulassung gilt vom 26. Mai 2025 bis zum 30. April 2035.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2025/833](#)

Durchführungsverordnung zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff **Lenacil** gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Änderung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 540/2011 und (EU) 2015/408. Die Genehmigung ist bis zum 30. Juni 2040 befristet.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2025/845](#)

Durchführungsverordnung zur Genehmigung des Wirkstoffs **elementares Eisen als Wirkstoff mit geringem Risiko** gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011. Die Genehmigung ist bis zum 26. Mai 2040 befristet.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2025/808](#)

Durchführungsverordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 hinsichtlich der Streichung von gamma-Cyhalothrin, Ipconazol und Oxamyl aus der Liste der Wirkstoffe, die als Substitutionskandidaten zu betrachten sind. Die Wirkstoffe sind nicht mehr genehmigt, weshalb ihre Auflistung im Anhang der Verordnung entfällt.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2025/787](#)

Durchführungsverordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigungen für die Wirkstoffe 1,4-Dimethylnaphthalin,

Amidosulfuron, Bentazon, Bixafen, Clomazon, Fenoxaprop-P, Fludioxonil, Fluoxastrobin, Flutolanil, Fluxapyroxad, Gibberellinsäure, Gibberellin, Halauxifen-methyl, Mecoprop-P, Paraffinöl, Pentiopyrad, Pirimiphos-methyl, Propamocarb, Propyzamid, Prothioconazol, Rimsulfuron, Sedaxan und Sulfoxaflor. Die Laufzeiten der Genehmigungen dieser Wirkstoffe werden gemäß dem Anhang der Verordnung jeweils verlängert.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2025/871](#)

Durchführungsbeschluss zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/450 hinsichtlich der Veröffentlichung der Referenznummern Europäischer Bewertungsdokumente für Isolierfolien als Barriere gegen Substanzen mit Bedeutung für die Raumluftqualität, Folien auf Basis von Polyethylenterephthalat mit Beschichtung für Isolierglaseinheiten und andere Bauprodukte. Im Anhang des Beschlusses werden neue Referenznummern für verschiedene Bauprodukte ergänzt.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2025/881](#)

Durchführungsverordnung zur Änderung der Durchführungsverordnungen (EU) 2019/1085 und (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung des Wirkstoffs 1-Methylcyclopropen. Die Sonderbestimmungen zur Genehmigung enthalten unter anderem Anforderungen zum Schutz des Grundwassers und zur Vorlage bestätigender Informationen über Methallylalkohol. Die ergänzenden Informationen sind bis zum 27. Mai 2027 vorzulegen.

[Berichtigung der Verordnung \(EU\) 2024/573](#)

Berichtigung der Verordnung (EU) 2024/573 über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 ABl. L, 2025/90393, 07.05.2025

[Durchführungsbeschlüsse \(EU\) 2025/944 bis 2025/998](#)

Durchführungsbeschlüsse zur Verschiebung der Ablaufdaten von Genehmigungen für bestimmte biozide Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die Ablaufdaten für Genehmigungen folgender Wirkstoffe wurden wie folgt neu festgelegt:

31. Januar 2028: DDA-Carbonat (Produktart 8)

31. März 2028: Nonansäure (Produktart 2)

29. Februar 2028: Octansäure (Produktart 4), Iod (Produktart 3), Decansäure (Produktart 4), 1R-trans-Phenothrin (Produktart 18), Polyvinylpyrrolidon-Iod (Produktarten 1 und 3), S-Methopren (Produktart 18), Cu-HDO (Produktart 8)

30. Juni 2026: Medetomidin (Produktart 21)

31. Juli 2026: IPBC (Produktart 8)

Die Beschlüsse wurden im Amtsblatt der Europäischen Union zwischen dem 23. und 26. Mai 2025 veröffentlicht und treten jeweils am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Einzelne Links:

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2025/944](#)

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2025/945](#)

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2025/946](#)

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2025/947](#)

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2025/949](#)

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2025/950](#)

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2025/951](#)

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2025/952](#)

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2025/953](#)

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2025/970](#)

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2025/998](#)

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2025/930](#)

Durchführungsverordnung zur Erteilung einer Unionszulassung für das Biozidprodukt *Fernox Biocide AF10* gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. MacDermid Hungary Kft erhält eine Unionszulassung mit der Nummer EU-0032996-0000 für die Bereitstellung und Verwendung des Produkts gemäß der Zusammenfassung der Produkteigenschaften. Die Zulassung gilt vom 11. Juni 2025 bis zum 31. Oktober 2034.

Durchführungsverordnung (EU) 2025/975

Durchführungsverordnung zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie *Transfluthrin emanators UA BPF* gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Henkel AG & Co. KGaA erhält eine Unionszulassung mit der Nummer EU-0033413-0000, vorbehaltlich der in den Anhängen festgelegten Bedingungen. Die Zulassung gilt vom 12. Juni 2025 bis zum 31. Mai 2035.

Durchführungsverordnung (EU) 2025/999

Durchführungsverordnung zur Erteilung einer Unionszulassung für das Biozidprodukt *Hydrocid 306* gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Hydro-X erhält eine Unionszulassung mit der Nummer EU-0032997-0000 für die Bereitstellung und Verwendung des Produkts gemäß den Angaben im Anhang. Die Zulassung gilt vom 15. Juni 2025 bis zum 31. Oktober 2034.

Durchführungsverordnung (EU) 2025/929

Durchführungsverordnung zur Genehmigung von 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (BIT) als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 6 und 13 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die Genehmigung erfolgt vorbehaltlich der im Anhang der Verordnung festgelegten Bedingungen.

Durchführungsverordnung (EU) 2025/937

Durchführungsverordnung zur Genehmigung von 2,2-Dibrom-2-cyanacetamid (DBNPA) als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 6 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die Genehmigung erfolgt unter den im Anhang genannten Bedingungen.

Durchführungsverordnung (EU) 2025/910

Durchführungsverordnung zur Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Flufenacet gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und zur Änderung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 540/2011 und (EU) 2015/408. Die Genehmigung für Flufenacet wird nicht erneuert. Der Wirkstoff wird aus dem Anhang der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 sowie aus der Liste der Substitutionskandidaten gemäß Verordnung (EU) 2015/408 gestrichen. Zulassungen müssen spätestens am 10. Dezember 2025 widerrufen werden. Etwaige Aufbrauchfristen enden spätestens am 10. Dezember 2026.

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/895

Durchführungsbeschluss zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/941 über die zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2016/425 erstellten harmonisierten Normen für Gehörschützer, persönliche Absturzschutzausrüstung, Bergsteigerausrüstung, Knieschutz, Schutzkleidung zum Schutz gegen Zeckenbisse und für elektrisch isolierende Helme. Anhang I des Beschlusses (EU) 2023/941 wurde gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses angepasst. Nummer 1 des Anhangs gilt ab dem 16. November 2026.

Delegierter Beschluss (EU) 2025/934

Delegierter Beschluss zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG im Hinblick auf eine Aktualisierung des Abfallverzeichnisses bezüglich batteriebezogener Abfälle. Aufgrund technischer Entwicklungen bei Batterien sowie in der Abfallbewirtschaftung wird das Abfallverzeichnis angepasst. Es werden 48 neue Abfallcodes eingeführt und ein bestehender Code gestrichen. Die Änderungen betreffen unter anderem auch Einwegkameras, Schlacken und Zwischenfraktionen.

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/893

Durchführungsbeschluss zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2191 hinsichtlich harmonisierter Normen für digitale schnurlose Telekommunikationsgeräte, Funkanlagen mit geringer Reichweite, Satellitensysteme, Breitbanddatenübertragungssysteme, internationale mobile Telekommunikationssysteme, Flugfunk- und Wetterradare, WAS/Funk-LAN-Ausrüstung im 5- und 6-GHz-Bereich, drahtlose digitale Videoverbindungen und erweiterte Bodenverkehrsleit- und Kontrollsysteme. Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2191 wurde gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Nummer 2 des Anhangs gilt ab dem 15. November 2026, Nummer 3 ab dem 15. Mai 2028.

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/913

Durchführungsbeschluss zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1067 im Hinblick auf

die Aktualisierung technischer Bedingungen für die harmonisierte Nutzung von Funkfrequenzen im Frequenzband 5945-6425 MHz für die Einführung drahtloser Zugangssysteme einschließlich lokaler Funknetze (WAS/Funk-LANs). Artikel 4 des ursprünglichen Beschlusses wurde neu gefasst, um eine kontinuierliche Beobachtung und Berichterstattung zur technischen Entwicklung durch die Mitgliedstaaten sicherzustellen. Der Anhang wurde durch den Anhang dieses Beschlusses ersetzt.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2025/1019](#)

Durchführungsverordnung zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie *Lactic Acid Teatdip Products* gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. GEA Farm Technologies GmbH erhält die Unionszulassung mit der Nummer EU-0033409-0000 für die Bereitstellung und Verwendung der Produktfamilie gemäß der im Anhang enthaltenen Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften. Die Zulassung gilt vom 16. Juni 2025 bis zum 31. Mai 2035.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2025/1043](#)

Durchführungsverordnung zur Genehmigung von Ameisensäure als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 6 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die Genehmigung erfolgt vorbehaltlich der im Anhang festgelegten Bedingungen. Die Genehmigung gilt ab dem 1. Oktober 2026 und ist bis zum 30. September 2036 befristet.

[Verordnung \(EU\) 2025/1090](#)

Verordnung zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 hinsichtlich N,N-Dimethylacetamid (DMAC) und 1-Ethylpyrrolidin-2-on (NEP). Für beide Stoffe gelten ab dem 23. Dezember 2026 neue Beschränkungen für das Inverkehrbringen, die Herstellung und Verwendung in Konzentrationen ab 0,3 %, sofern nicht bestimmte DNEL-Werte eingehalten und dokumentiert werden. Für DMAC gilt eine verlängerte Übergangsfrist bis 23. Juni 2029 bei Verwendung als Lösungsmittel in der Chemiefaserherstellung.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2025/1092](#)

Durchführungsverordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 zwecks Aktualisierung der Liste der Wirkstoffe, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt wurden oder als genehmigt gelten. In Teil A und B der Liste wurden zahlreiche Wirkstoffe gestrichen oder in ihrer Fassung geändert. Zudem wurde in Teil E der Eintrag zu Flumetralin als Substitutionskandidat gestrichen. Details zu den jeweiligen Änderungen sind der Verordnung zu entnehmen.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2025/1071](#)

Durchführungsbeschluss über die Verlängerung der vom niederländischen Ministerium für Infrastruktur und Wasserwirtschaft ergriffenen Maßnahme zur Gestattung der Bereitstellung auf dem Markt und der Verwendung des Biozidprodukts *Biobor JF* gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die Verlängerung gilt bis zum 5. September 2026 und erlaubt weiterhin die Verwendung durch berufsmäßige Verwender zur antimikrobiellen Behandlung von Kraftstofftanks und -systemen von Luftfahrzeugen.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2025/1073](#)

Durchführungsbeschluss über die Verlängerung der vom Luxemburger Umweltamt ergriffenen Maßnahme zur Gestattung der Bereitstellung auf dem Markt und der Verwendung des Biozidprodukts *Biobor JF* gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die Maßnahme wird bis zum 7. Mai 2026 verlängert und betrifft die Verwendung durch berufsmäßige Verwender bei abgestellten Luftfahrzeugen.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2025/1074](#)

Durchführungsbeschluss zur Nichtgenehmigung von *Ethylenoxid* als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 2 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Der Wirkstoff Ethylenoxid (EG-Nr.: 200-849-9; CAS-Nr.: 75-21-8) wird nicht genehmigt.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2025/1077](#)

Durchführungsbeschluss über die Verlängerung der vom Gesundheitsministerium der Tschechischen Republik ergriffenen Maßnahme zur Gestattung der Bereitstellung auf dem Markt und der Verwendung des Biozidprodukts *Tandem* gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die Maßnahme zur Bekämpfung von Bettwanzen in den Studentenwohnheimen in Strahov der Tschechischen Technischen Universität Prag darf bis zum 2. Oktober 2026 verlängert werden. Die Verwendung ist

auf geschultes Personal, einen bestimmten Unternehmer und die genannten Räumlichkeiten beschränkt.

Durchführungsverordnung (EU) 2025/1152

Durchführungsverordnung zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff *Chinolin-8-ol* – als Substitutionskandidat – gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Änderung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 540/2011 und (EU) 2015/408. Die Genehmigung wird bis zum 30. Juni 2032 verlängert. Der Wirkstoff wird im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 vom Teil B gestrichen und unter Eintrag Nr. 16 in Teil E (Substitutionskandidaten) aufgenommen. Der Eintrag in der Verordnung (EU) 2015/408 wird gestrichen.

Durchführungsverordnung (EU) 2025/1171

Durchführungsverordnung zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie *PRODHYNET's Lactic acid based products* gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die Produkte mit dem Wirkstoff L-(+)-Milchsäure erhalten eine Unionszulassung für die Produktart 3. Die Zulassung mit der Nummer EU-0032621-0000 gilt für das Inverkehrbringen und die Verwendung gemäß der im Anhang enthaltenen Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften bis zum 31. August 2034.

Durchführungsverordnung (EU) 2025/1116

Durchführungsverordnung zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie *PAA family UCO Group* gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die Produkte mit dem Wirkstoff Peressigsäure erhalten eine Unionszulassung für die Produktarten 2, 3 und 4. Die Zulassung mit der Nummer EU-0033444-0000 gilt für das Inverkehrbringen und die Verwendung gemäß der im Anhang enthaltenen Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften bis zum 30. Juni 2033.

Durchführungsverordnung (EU) 2025/1186

Durchführungsverordnung zur Erteilung einer Unionszulassung für das Biozidprodukt *exeol air cid 01* gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Das Produkt mit dem Wirkstoff Wasserstoffperoxid erhält eine Unionszulassung für die Produktarten 2 und 4. Die Zulassung mit der Nummer EU-0033504-0000 gilt für das Inverkehrbringen und die Verwendung gemäß der im Anhang enthaltenen Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften bis zum 30. September 2033.

Durchführungsverordnung (EU) 2025/1177

Durchführungsverordnung zur Genehmigung des Wirkstoffs *Lysat von Willertia magna* als Wirkstoff mit geringem Risiko gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011. Der Wirkstoff wird mit Eintrag Nr. 53 in Teil D des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgenommen. Die Genehmigung gilt als Wirkstoff mit geringem Risiko und ist bis zum 7. Juli 2040 befristet.

Berichtigung der Verordnung (EU) 2024/573

Berichtigung der Verordnung (EU) 2024/573 über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (ABl. L, 2025/90514, 18.06.2025). Artikel 22 Absatz 1 wurde wie folgt berichtet:
„(1) Außer im Fall einer vorübergehenden Verwahrung ist den Zollbehörden für die Ein- und Ausfuhr von fluorierten Treibhausgasen sowie von Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, eine von der Kommission gemäß Artikel 20 Absätze 4 und 5 erteilte gültige Lizenz vorzulegen.“

Durchführungsverordnung (EU) 2025/1196

Durchführungsverordnung zur Aufhebung der Unionszulassung für das Biozidprodukt *Nordkalk Filtra G* gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2400. Die Zulassung (EU-0029371-0000) wird auf Antrag des Zulassungsinhabers Nordkalk AB zurückgezogen. Das Produkt darf ab dem 5. Januar 2026 nicht mehr auf dem Unionsmarkt bereitgestellt werden; die Verwendung von Lagerbeständen ist nur noch bis zum 4. Juli 2026 zulässig.

Delegierte Verordnung (EU) 2025/1222

Delegierte Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 hinsichtlich der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung bestimmter Stoffe. Auf Grundlage der Stellungnahmen des Ausschusses für Risikobeurteilung (RAC) und nach Bewertung durch die Kommission wird Anhang VI Teil 3 Tabelle 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angepasst. Die

Änderungen betreffen sowohl neue als auch aktualisierte Einträge zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung bestimmter Stoffe.

Durchführungsverordnung (EU) 2025/1203

Durchführungsverordnung zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie *REPELLENT AGAINST FLEAS, TICKS, AND MOSQUITOES* gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Agrobiothers Laboratoire erhält die Unionszulassung mit der Nummer EU-0032868-0000 für die Bereitstellung und Verwendung der Produktfamilie gemäß der im Anhang enthaltenen Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften. Die Zulassung gilt vom 10. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2035.

Richtlinie (EU) 2025/1237

Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates in Bezug auf den Schutzstatus des Wolfs (*Canis lupus*). Der Wolf wird vom Anhang IV (streng geschützte Tierart) in Anhang V (geschützte Tierart) überführt. Die Richtlinie ist ab 14. Juli 2025 in Kraft und bis spätestens 15. Jänner 2027 national umzusetzen.

Delegierte Verordnung (EU) 2025/718

Delegierte Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1021 in Bezug auf *Perfluoroctansulfonsäure* (PFOS) und ihre Derivate. Die Änderungen betreffen Anhang I Teil A der POP-Verordnung und dienen der Umsetzung des Stockholmer Übereinkommens. Für PFOS, ihre Salze und verwandte Verbindungen werden die zulässigen Konzentrationen in Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen angepasst. Unter anderem gelten künftig strengere Grenzwerte für PFOS (0,025 mg/kg) und die Summe der PFOS-verwandten Verbindungen (1 mg/kg). Zwei bisherige Ausnahmeregelungen werden gestrichen. Die Verordnung wurde am 27. Juni 2025 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und tritt am 17. Juli 2025 in Kraft. Die Änderungen gelten ab dem 3. Dezember 2025.

Durchführungsverordnung (EU) 2025/1138

Durchführungsverordnung zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „Tevan Panox Family“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die Unionszulassung für Tevan B.V. (Zulassungsnummer EU-0032875-0000) gilt für das Bereitstellen auf dem Markt und die Verwendung gemäß der im Anhang enthaltenen Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften. Die Genehmigung ist vom 20. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2035 befristet.

Durchführungsverordnung (EU) 2025/1257

Durchführungsverordnung zur Genehmigung von 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (MIT) als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 6 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die Genehmigung ist vom 1. Februar 2027 bis zum 31. Jänner 2037 befristet.

Durchführungsverordnung (EU) 2025/1260

Durchführungsverordnung zur Genehmigung von Peressigsäure, hergestellt aus 1,3-Diacetoxypropan-2-ylacetat und Wasserstoffperoxid, als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 2 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die Genehmigung ist vom 1. Februar 2027 bis zum 31. Jänner 2037 befristet.

Durchführungsverordnung (EU) 2025/1248

Durchführungsverordnung zur Verlängerung der Genehmigung von Epsilon-metofluthrin als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die Genehmigung ist bis zum 31. Mai 2032 befristet.

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1247

Beschluss zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/2460, da die Genehmigung nun verlängert und der Wirkstoff unter der Bezeichnung *Epsilon-metofluthrin* neu erfasst wurde.

Delegierte Verordnung (EU) 2025/606

Delegierte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/1542 durch Festlegung der Methode zur Berechnung und Überprüfung der Quoten für die Recyclingeffizienz und die stoffliche Verwertung von Altbatterien sowie des Formats für die Dokumentation. Die erste Berichtsperiode beginnt mit dem Kalenderjahr 2026. Die Verordnung wurde am 4. Juli 2025 kundgemacht und tritt am 24. Juli 2025 in Kraft.

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1262

Durchführungsbeschluss über die Nichtgenehmigung bestimmter Wirkstoffe zur Verwendung in Biozidprodukten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die Genehmigung wurde unter anderem für folgende Wirkstoffe nicht erteilt:

- 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (BIT) für Produktart 2,
- Chlordioxid für Produktart 12,
- Pyrithionzink für Produktarten 2 und 10,
- Reaktionsprodukte aus Hydantoinverbindungen mit Brom und Chlor (DCDMH) sowie mit Chlor (DCEMH) für Produktart 11.

Der Beschluss wurde am 1. Juli 2025 kundgemacht und tritt am 21. Juli 2025 in Kraft.

Durchführungsverordnung (EU) 2025/1282

Durchführungsverordnung zur Genehmigung von 2-Methyl-2,3-dihydro-1,2-thiazol-3-on-Hydrochlorid als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 6 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die Genehmigung gilt bis 31. Juli 2035. Die Verordnung wurde am 3. Juli 2025 kundgemacht und tritt am 23. Juli 2025 in Kraft.

Delegierte Verordnung (EU) 2025/1399

Delegierte Verordnung zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/1021 hinsichtlich Perfluoroctansäure (PFOA), ihrer Salze und PFOA-verwandter Verbindungen. Die Änderungen betreffen insbesondere die erste und die vierte Spalte des Anhangs I Teil A. Die Verordnung wurde am 14. Juli 2025 kundgemacht und tritt am 3. August 2025 in Kraft.

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2326

Durchführungsbeschluss über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU für Großfeuerungsanlagen. Der ursprüngliche Beschluss (EU) 2017/1442 wurde vom EuGH für nichtig erklärt, jedoch zur Wahrung der Rechtskontinuität unverändert neu erlassen. Die Schlussfolgerungen umfassen unter anderem Anforderungen zur Emissionsminderung, Überwachung, Energieeffizienz und Abfallmanagement für Feuerungsanlagen ≥ 50 MW. [Die Berichtigung 2025/90577](#) wurde am 10. Juli 2025 kundgemacht und gilt unmittelbar.

Durchführungsverordnung (EU) 2025/1290

Durchführungsverordnung in Bezug auf die erforderlichen Anforderungen an die Interoperabilität zwischen dem zentralen System für die elektronische Übermittlung und den elektronischen Austausch von Informationen und Dokumenten im Zusammenhang mit Verbringungen von Abfällen und anderen Systemen oder anderer Software sowie auf sonstige technische und organisatorische Anforderungen, die für die praktische Umsetzung dieser elektronischen Übermittlung und dieses elektronischen Austauschs erforderlich sind. Die Verordnung wurde am 14. Juli 2025 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und tritt am 3. August 2025 in Kraft.

Delegierte Verordnung (EU) 2025/843

Delegierte Verordnung zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf UV-328. Für den Stoff 2-(2H-Benzotriazol-2-yl)-4,6-di-tert-pentylphenol (UV-328) wird ein neuer Eintrag in Anhang I Teil A eingefügt. Die Verordnung wurde am 15. Juli 2025 kundgemacht und tritt am 4. August 2025 in Kraft.

Delegierter Beschluss (EU) 2024/1441

Delegierter Beschluss zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 durch die Festlegung einer Methodik zur Messung von Mikroplastik in Wasser für den menschlichen Gebrauch. Der Beschluss legt unter anderem Anforderungen zur Filtration, Probenanalyse (z. B. mittels Infrarotspektroskopie) und Ergebnisaufbereitung fest. Die Berichtigung 2025/90610 konkretisiert die Definition einer Mikroplastikfaser.

Der Delegierte Beschluss wurde am 21. Mai 2024 kundgemacht und trat am selben Tag in Kraft. Die Berichtigung wurde am 22. Juli 2025 veröffentlicht.

Durchführungsverordnung (EU) 2025/1422

Durchführungsverordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 zwecks Aktualisierung der Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung. Die Unionsliste wurde erweitert, u. a. um die Asiatische Riesenhornisse, den Sikahirsch, den Kanadischen Biber und das Nadelkraut. Die Verordnung wurde am 18. Juli 2025 kundgemacht und tritt am 7. August 2025 in Kraft. Für einzelne Arten gilt die Aufnahme in die Liste erst ab dem 7. August 2027.

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1464

Durchführungsbeschluss über die harmonisierte Norm EN 60335-2-14:2006 über besondere Anforderungen für Küchenmaschinen zur Unterstützung der Richtlinie 2014/35/EU. Die Kommission kam nach Prüfung zu dem Schluss, dass die genannte Norm in ihrer geänderten und berichtigten Fassung nicht allen relevanten Sicherheitszielen der Niederspannungsrichtlinie entspricht. Die Fundstelle der Norm wird daher nicht im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Der Beschluss wurde am 18. Juli 2025 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und trat am selben Tag in Kraft.

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1457

Beschluss zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2723 hinsichtlich der Streichung der Fundstelle der harmonisierten Norm EN 60335-2-60:2003 über besondere Anforderungen für Sprudelbadgeräte und Sprudelbäder sowie hinsichtlich der mit Einschränkungen versehenen Veröffentlichung der Fundstellen der harmonisierten Normen EN 60335-1:2012 (allgemeine Anforderungen für Haushaltsgeräte) und EN 60335-2-27:2013 (Hautbestrahlungsgeräte mit UV- und IR-Strahlung). Der Beschluss wurde am 18. Juli 2025 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und trat am selben Tag in Kraft. Die Bestimmungen zu Nummer 1 des Anhangs gelten ab dem 18. Januar 2027.

Durchführungsverordnung (EU) 2025/1491

Durchführungsverordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2024/267 hinsichtlich verwaltungstechnischer und geringfügiger Änderungen der Unionszulassung für das Biozidprodukt DEC-SPORE 200 Plus. Die Änderungen betreffen insbesondere die Zusammenfassung der Produkteigenschaften. Die Verordnung wurde am 25. Juli 2025 kundgemacht und tritt am 15. August 2025 in Kraft.

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1488

Durchführungsbeschluss zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2723 hinsichtlich harmonisierter Normen für flache flexible Leitung und Ladeleitung für Elektrofahrzeuge. Die Änderungen betreffen insbesondere die Streichung und Ersetzung der Fundstellen zu den Normen EN 50214 und EN 50620. Der Beschluss wurde am 23. Juli 2025 kundgemacht und trat am selben Tag in Kraft. Die Streichung der Fundstellen gilt ab dem 23. Jänner 2027.

Delegierte Verordnung (EU) 2025/695

Delegierte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 durch die Festlegung von Schwellenwerten und Leistungsklassen für permanente Anschlageinrichtungen und Sicherheitsdachhaken. Die Verordnung führt eine ergänzende Erklärung zu den wesentlichen Merkmalen „dynamische Prüfung“ und „Prüfung der Bruchlast“ gemäß der harmonisierten Norm EN 17235:2024 ein. Sie wurde am 22. Juli 2025 kundgemacht und tritt am 12. August 2025 in Kraft.

Verordnung (EU) 2025/1561

Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1542 in Bezug auf die Pflichten der Wirtschaftsakteure hinsichtlich der Strategien zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflicht. Die Anwendung der Sorgfaltspflichten wird um zwei Jahre auf den 18. August 2027 verschoben. Auch der Termin zur Veröffentlichung der Leitlinien der EU-Kommission wird auf den 26. Juli 2026 verlegt. Die Verordnung wurde am 30. Juli 2025 kundgemacht und tritt am 31. Juli 2025 in Kraft.

Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706

Durchführungsverordnung mit Vorschriften, Verfahren und Prüfmethoden für die Anwendung der Verordnung (EU) 2024/1257 in Bezug auf die Typgenehmigung von Fahrzeugen der Klassen M1 und N1 hinsichtlich ihrer Abgas- und Verdunstungsemissionen. Die Verordnung wurde am 5. September 2025 kundgemacht und tritt am 25. September 2025 in Kraft.

Durchführungsverordnung (EU) 2025/1707

Durchführungsverordnung mit technischen Anforderungen und Prüfmethoden zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1257 betreffend OBFCM-Einrichtungen, OBM-Systeme, Fahrerwarnsysteme sowie den Umweltpass für Fahrzeuge der Klassen M1 und N1. Die Verordnung wurde am 5. September 2025 kundgemacht, tritt am 25. September 2025 in Kraft. Anhang XVIII gilt ab 29. November 2026.

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1769

Beschluss zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/450 über die Veröffentlichung neuer Referenznummern Europäischer Bewertungsdokumente für bestimmte Bauprodukte. Der Beschluss wurde am 3. September 2025 kundgemacht und trat am selben Tag in Kraft.

Delegierte Verordnung (EU) 2025/1930

Delegierte Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1021 in Bezug auf Dechloran Plus. Die Verordnung ergänzt die POP-Verordnung um Ausnahmen für bestimmte Verwendungszwecke und führt Grenzwerte für unbeabsichtigte Spurenverunreinigungen ein. Die Verordnung wurde am 25. September 2025 kundgemacht und tritt am 15. Oktober 2025 in Kraft.

Richtlinie (EU) 2025/1892

Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle im Hinblick auf die ökologische und soziale Nachhaltigkeit im Textil- und Lebensmittel sektor. Die Mitgliedstaaten müssen bis Juni 2027 die Änderungen umsetzen. Die Richtlinie wurde am 26. September 2025 kundgemacht und tritt am 16. Oktober 2025 in Kraft.

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1939

Durchführungsbeschluss zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1402 hinsichtlich harmonisierter Normen für thermische Energiemessgeräte zur Unterstützung der Richtlinie 2014/32/EU. Es werden neue Normen (EN 1434-1 bis EN 1434-6:2022) aufgenommen. Der Beschluss wurde am 25. September 2025 kundgemacht und tritt am selben Tag in Kraft.

Verordnung (EU) 2025/1988

Verordnung zur Änderung des Anhangs XVII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 hinsichtlich per- und polyfluorierter Alkylsubstanzen (PFAS) in Feuerlöschschäumen. Die Verordnung enthält ein weitreichendes Inverkehrbringungs- und Verwendungsverbot ab dem 23. Oktober 2030, mit gestaffelten Übergangsfristen, Ausnahmen für bestimmte Anwendungen und detaillierten Anforderungen an Kennzeichnung, Lagerung und Entsorgung. Die Verordnung wurde am 3. Oktober 2025 kundgemacht und tritt am 23. Oktober 2025 in Kraft.

Durchführungsverordnung (EU) 2025/1905

Verordnung zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie desmanol pure der Schülke & Mayr GmbH gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die Zulassung gilt vom 23. Oktober 2025 bis zum 30. September 2035. Kundgemacht am 3. Oktober 2025, Inkrafttreten am 23. Oktober 2025.

Durchführungsverordnung (EU) 2025/1906

Verordnung zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie GA 24-50 BPF der MC (Netherlands) 1 B.V. gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die Zulassung gilt vom 20. Oktober 2025 bis zum 30. September 2030. Kundgemacht am 30. September 2025, Inkrafttreten am 20. Oktober 2025.

Durchführungsverordnung (EU) 2025/1977

Verordnung zur Erteilung einer Unionszulassung für das Biozidprodukt Aqua-Clean der Kanters Special Products B.V. gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die Zulassung gilt vom 23. Oktober 2025 bis zum 30. September 2035. Kundgemacht am 3. Oktober 2025, Inkrafttreten am 23. Oktober 2025.

Durchführungsverordnung (EU) 2025/2034

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2189 hinsichtlich verwaltungstechnischer Änderungen der Unionszulassung für das Biozidprodukt ClearKlens wipes based on IPA. Der Anhang der ursprünglichen Verordnung wird durch eine neue Fassung ersetzt. Kundgemacht am 10. Oktober 2025, Inkrafttreten am 30. Oktober 2025.

Durchführungsverordnung (EU) 2025/2027

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Laufzeit der Genehmigung für den Wirkstoff Penthopyrad. Die Genehmigung wird bis zum 31. Oktober 2025 befristet. Die Verordnung wurde am 10. Oktober 2025 kundgemacht und tritt am 30. Oktober 2025 in Kraft.

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2026

Beschluss zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/2387 hinsichtlich einer Fundstelle der harmonisierten Norm EN 17836:2024 Düngemittel – Beschreibung der Formen der physischen Einheit. Die Norm wurde in die Tabelle im Anhang aufgenommen. Der Beschluss wurde am 10. Oktober 2025 kundgemacht und tritt am selben Tag in Kraft.

Berichtigung der Verordnung (EU) 2023/1542

Berichtigung der Batterieverordnung hinsichtlich eines Verweises in Artikel 32 Absatz 4: Der Verweis auf Artikel 74 Absatz 2 wurde durch Artikel 90 Absatz 2 ersetzt. Die Berichtigung betrifft das Verfahren der Kommission zur Erlassung von Durchführungsrechtsakten. Kundgemacht am 8. Oktober 2025 im Amtsblatt der Europäischen Union.

Durchführungsverordnung (EU) 2025/2048

Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „3025“ der Schülke & Mayr GmbH gemäß Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die Zulassung gilt vom 5. November 2025 bis 30. September 2030. Kundgemacht am 16. Oktober 2025, Inkrafttreten am 5. November 2025.

Durchführungsverordnung (EU) 2025/2074

Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „B. Braun Medical Propanol Family“ der B. Braun Medical AG gemäß Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die Zulassung gilt vom 9. November 2025 bis 31. Oktober 2035. Kundgemacht am 20. Oktober 2025, Inkrafttreten am 9. November 2025.

Durchführungsverordnung (EU) 2025/2068

Verordnung zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Milbemectin gemäß Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011. Die Genehmigung gilt vom 16. November 2025 bis 15. November 2040. Die Verordnung wurde am 16. Oktober 2025 kundgemacht und tritt am 5. November 2025 in Kraft.

Durchführungsverordnung (EU) 2025/2067

Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 340/2008 über die an die ECHA zu entrichtenden Gebühren gemäß REACH. Die Gebühren steigen um 19,5 %. Für KMU gelten neue Regeln zur Bestätigung des KMU-Status, inklusive Gültigkeitsdauer und Verlängerungsverfahren. Die Verordnung wurde am 16. Oktober 2025 kundgemacht und tritt am 5. November 2025 in Kraft. Artikel 1 Absätze 1 und 2 gelten ab dem 5. Februar 2027.

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2078

Beschluss zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1182 hinsichtlich harmonisierter Normen für Operationskleidung und -abdecktücher, medizinische Gesichtsmasken und Sterilisatoren für medizinische Zwecke. Es werden vier neue Normen (EN 13795-1/-2:2025, EN 14683:2025 und EN 14180:2025) in den Anhang aufgenommen. Der Beschluss wurde am 20. Oktober 2025 kundgemacht und tritt am selben Tag in Kraft.

Berichtigung des Beschlusses Nr. 768/2008/EG

Berichtigung des Beschlusses über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten. In Anhang II, Modul F1, Nummer 1 wird ein redaktioneller Fehler korrigiert: Der Ausdruck „Konformität mit der Bauart“ wird durch „Konformität auf der Grundlage einer Prüfung der Produkte“ ersetzt. Die Berichtigung wurde am 22. Oktober 2025 im Amtsblatt kundgemacht.

Durchführungsverordnung (EU) 2025/2104

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2029 hinsichtlich verwaltungstechnischer Änderungen an der Unionszulassung für das Biozidprodukt CVAS Disinfectant product based on Propan-2-ol. Die Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften wird vollständig ersetzt (Format- und Layoutanpassungen), inhaltliche Produkteigenschaften bleiben unverändert. Die Verordnung wurde am 22. Oktober 2025 kundgemacht und tritt 20 Tage später in Kraft.

Durchführungsverordnung (EU) 2025/2137

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1674 hinsichtlich verwaltungstechnischer Änderungen an der Unionszulassung für das Biozidprodukt SANICALCO Q. Auch hier wird der gesamte Anhang ersetzt, um die konsolidierte Fassung der

Produkteigenschaftenzusammenfassung bereitzustellen; inhaltliche Produktinformationen ändern sich nicht. Die Verordnung wurde am 24. Oktober 2025 kundgemacht und tritt 20 Tage nach Veröffentlichung in Kraft.

Durchführungsverordnung (EU) 2025/2200

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1186 hinsichtlich verwaltungstechnischer Änderungen an der Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie L+R Propanol PT1 Family. Die Zulassung wird auf die Schülke & Mayr GmbH übertragen. Der Anhang wird vollständig ersetzt. Kundgemacht am 30. Oktober 2025, Inkrafttreten am 19. November 2025.

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2214

Beschluss zur Nichtänderung der Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie HYPO-CHLOR Product Family. Der Antrag auf wesentliche Änderung wurde abgelehnt, da die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 nicht erfüllt sind. Kundgemacht am 4. November 2025.

Durchführungsverordnung (EU) 2025/2218

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/402 hinsichtlich verwaltungstechnischer Änderungen an der Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie CMIT/MIT SOLVENT BASED sowie zur Berichtigung von Artikel 1 Absatz 1. Der Anhang wird vollständig ersetzt. Kundgemacht am 3. November 2025, Inkrafttreten am 23. November 2025.

Durchführungsverordnung (EU) 2025/2221

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/364 hinsichtlich verwaltungstechnischer Änderungen an der Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie IPA Family 1. Der Anhang wird ersetzt, inhaltliche Änderungen betreffen nur Verwaltungspunkte. Kundgemacht am 7. November 2025, Inkrafttreten am 27. November 2025.

Delegierte Verordnung (EU) 2025/1482

Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1021 betreffend Grenzwerte für die persistenten organischen Schadstoffe Tetra-, Penta-, Hexa-, Hepta- und DecaBDE in Gemischen und Erzeugnissen. Für recycelte Materialien und bestimmte Produkte wie Spielzeug gelten abgestufte Grenzwerte (z. B. 500 mg/kg ab 17.11.2025, 10 mg/kg für Spielzeug ab 17.05.2027). Die Verordnung wurde am 28. Oktober 2025 kundgemacht und tritt am 17. November 2025 in Kraft.

Delegierte Verordnung (EU) 2025/1455

Verordnung zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 44/2014 zur Umsetzung der UN-Regelung Nr. 155 über Cybersicherheit auf Fahrzeuge der Klasse L. Die neuen Anforderungen gelten für neue Fahrzeugtypen ab dem 11. Dezember 2027 und für bestehende Typen ab dem 11. Juni 2029. Die Verordnung wurde am 29. Oktober 2025 kundgemacht und tritt am 18. November 2025 in Kraft.

Delegierte Verordnung (EU) 2025/1535

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/2847 (Cyber Resilience Act): Produkte mit digitalen Elementen, die unter die Verordnung (EU) Nr. 168/2013 fallen, sind ausgenommen - mit Ausnahme bestimmter Fahrzeuge der Klasse L1e mit Pedalantrieb. Die Verordnung wurde am 29. Oktober 2025 kundgemacht und tritt am 18. November 2025 in Kraft.

Delegierte Verordnung (EU) 2025/1871

Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/758 und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/79 hinsichtlich der technischen Anforderungen und Prüfverfahren für eCall-Systeme. Neue technische Normen (EN 16072:2025, EN 17184:2024, EN 17240:2024) werden berücksichtigt. Artikel 1 Absätze 2 und 3 gelten ab 1. Januar 2027. Die Verordnung wurde am 28. Oktober 2025 kundgemacht und tritt am 17. November 2025 in Kraft.

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2279

Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Phosphin freisetzendem Aluminiumphosphid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 14, 18 und 20 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 bis zum 31. Juli 2027. Kundgemacht am 14. November 2025, Inkrafttreten am 4. Dezember 2025.

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2282

Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Cholecalciferol zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 14 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 bis zum 31. Dezember 2026. Kundgemacht am 17. November 2025, Inkrafttreten am 7. Dezember 2025.

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2283

Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung für Lambda-Cyhalothrin zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 bis zum 30. September 2028. Kundgemacht am 17. November 2025, Inkrafttreten am 7. Dezember 2025.

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2284

Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Phosphin freisetzendem Magnesiumphosphid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 bis zum 31. Juli 2027. Kundgemacht am 17. November 2025, Inkrafttreten am 7. Dezember 2025.

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2299

Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung für *Bacillus thuringiensis* subsp. *israelensis* Serotyp H14, Stamm AM65-52, zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 bis zum 31. März 2028. Kundgemacht am 18. November 2025, Inkrafttreten am 8. Dezember 2025.

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2301

Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung für Deltamethrin zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 bis zum 31. März 2028. Kundgemacht am 17. November 2025, Inkrafttreten am 7. Dezember 2025.

Delegierte Verordnung (EU) 2025/2273

Festlegung eines Rahmens für die Vergleichsmethode zur Berechnung kostenoptimaler Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudekomponenten gemäß Richtlinie (EU) 2024/1275. Die Verordnung ersetzt die zuvor veröffentlichte und fehlerhafte Delegierte Verordnung (EU) 2025/1511. Sie gilt ab 1. Januar 2026 und hebt die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 244/2012 mit diesem Datum auf. Veröffentlichung im Amtsblatt am 6. November 2025, Inkrafttreten am 26. November 2025.

Verordnung (EU) 2025/2269

Berichtigung der Verordnung (EU) 2022/1616 hinsichtlich der Kennzeichnung von recyceltem Kunststoff, der Entwicklung von Recyclingtechnologien und der Übertragung von Zulassungen. Betroffen sind Unternehmen im Bereich Lebensmittelkontaktmaterialien aus Recyclingkunststoff. Die Verordnung wurde am 12. November 2025 kundgemacht und tritt am 3. Dezember 2025 in Kraft.

Durchführungsverordnung (EU) 2025/2215

Verwaltungstechnische Änderungen an der Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie SOPUROXID gemäß Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die Änderungen wurden von SOPURA beantragt. Kundgemacht am 14. November 2025, Inkrafttreten am 4. Dezember 2025.

Durchführungsverordnung (EU) 2025/2288

Wesentliche Änderung der Unionszulassung für das Biozidprodukt Pesguard® Gel gemäß Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Änderung auf Antrag von Sumitomo Chemical Agro Europe SAS. Kundgemacht am 14. November 2025, Inkrafttreten am 4. Dezember 2025.

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2280

Ablehnung der Zulassung des Biozidprodukts Speed Easy Clean (BC-MS057835-06), da die Voraussetzung nach Art. 19 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 nicht erfüllt ist. Kundgemacht am 17. November 2025.

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2297

Zulassung des Biozidprodukts Saltidin 20 % Outdoor (BC-PA066303-55) für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre unter Auflage: zusätzliche Vorsichtsmaßnahme („vor der Handhabung oder dem Verzehr von Lebensmitteln gründlich Hände waschen“) muss auf Etikett und Zulassung stehen. Kundgemacht am 17. November 2025.

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2309

Zulassung des Biozidprodukts ERO MP (BC-HH039197-39) unter umfangreichen Risikominderungsmaßnahmen, insbesondere persönliche Schutzausrüstung, spezielle Anwendungstechniken, Schulungspflichten sowie Zutrittsbeschränkungen. Kundgemacht am 17. November 2025.

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2302

Ermächtigung der sechs Mitgliedsstaaten Belgien, Deutschland, Frankreich, der Niederlande, Österreich und Schweden, das Biozidprodukt Vikane (Produktart 8, enthält Sulfurylfluorid) zum Schutz des kulturellen Erbes - insbesondere großer, unbeweglicher Kulturgüter mit Holzelementen - bis zum 30. September 2031 zuzulassen. Kundgemacht am 18. November 2025.

Durchführungsverordnung (EU) 2025/2272

Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Gibberellin als Wirkstoff mit geringem Risiko gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Gültig vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2040. Kundgemacht am 13. November 2025, Inkrafttreten am 3. Dezember 2025.

Durchführungsverordnung (EU) 2025/2313

Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Gibberellinsäure als Wirkstoff mit geringem Risiko gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Gültig vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2040. Kundgemacht am 18. November 2025, Inkrafttreten am 8. Dezember 2025.

Durchführungsverordnung (EU) 2025/2316

Verlängerung der Genehmigungslaufzeiten für 13 Pflanzenschutzmittelwirkstoffe durch Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011.

Teil A - Befristung der Zulassung: Triclopyr: 31. März 2027, Difenoconazol: 31. Januar 2028, Diflufenican: 31. August 2027, Aluminiumsilicat: 31. März 2027, Teebaumextrakt: 15. Dezember 2027, Pflanzenöle/Nelkenöl: 30. Juni 2028, Pflanzenöle/Grüne-Minze-Öl: 15. Januar 2028, Indolyl-Buttersäure: 31. Januar 2028, Flurochloridon: 31. Oktober 2027.

Teil B - Befristung der Genehmigung: Phosphan: 15. März 2027, Kaliumphosphonat: 31. Juli 2029, Maltodextrin: 28. Februar 2027, Dinatriumphosphonat: 31. Juli 2029, Kundgemacht am 18. November 2025, Inkrafttreten am 8. Dezember 2025.